



Hinweise zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen während der Pflegezeit in der Arbeitslosenversicherung

Mit dem Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) wird Beschäftigten, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen/eine pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen, die Inanspruchnahme einer Pflegezeit eingeräumt. Die eine solche Pflegezeit in Anspruch nehmenden Pflegepersonen werden unter bestimmten Voraussetzungen in die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Das Hinweisblatt informiert Sie über die Voraussetzungen und das Verfahren einer Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung im Rahmen einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG).

Inhalt	Seite
Allgemeines	1
Versicherungspflichtiger Personenkreis	2
Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis	2
Ausschluss der Versicherungspflicht	3
Umfang der Pfl egetätigkeit	3
Beginn und Ende des Versicherungspflichtverhältnisses	3
Mehrere Pflegepersonen	3
Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung	3
Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung	3
Höhe der Beiträge	4
Eintritt der Arbeitslosigkeit	4
Gesetzestext (Auszug SGB III)	5

Allgemeines

Das PflegeZG räumt Beschäftigten bei der Pflege eines nahen Angehörigen/einer nahen Angehörigen einen Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung für längstens sechs Monate mit Rückkehrmöglichkeit an den Arbeitsplatz ein. Beschäftigte können hierbei zwischen der vollständigen und teilweisen Freistellung wählen. Ein Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten. Allerdings kann der Arbeitgeber in solchen Fällen freiwillig eine Pflegezeit einräumen.

Beschäftigte in diesem Sinne sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, zur Berufsausbildung Beschäftigte sowie arbeitnehmerähnliche Personen. Dazu gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten. Für Beamte/Beamtinnen gelten die Regelungen des PflegeZG nicht.

Zu den nahen Angehörigen im oben genannten Sinne gehören

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten/Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin, Partner/Partnerin in eheähnlicher Gemeinschaft, Geschwister,



- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten/der Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die Pflege des/der pflegebedürftigen nahen Angehörigen muss in häuslicher Umgebung stattfinden. Wird der Pflegebedürftige/die Pflegebedürftige in einer stationären Einrichtung gepflegt, ist eine häusliche Umgebung auszuschließen, so dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem PflegeZG nicht erfüllt sind.

Pflegebedürftigkeit liegt bei Personen vor, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen erfüllen Personen, bei denen mindestens die Pflegestufe I nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch festgestellt ist.

Die Pflegezeit ist gegenüber dem Arbeitgeber vor Inanspruchnahme anzukündigen und mit einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Dem Arbeitgeber ist zu erklären, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Freistellung erfolgen soll. Näheres zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfahren Sie von der zuständigen Pflegekasse.

Die mit dem Arbeitgeber vereinbarte Pflegezeit kann grundsätzlich nicht einseitig vorzeitig beendet werden. Nur in vom Gesetz bestimmten Ausnahmefällen endet die Pflegezeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers. Dies ist dann der Fall, wenn der/die nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist oder dem/der Beschäftigten die häusliche Pflege des/der nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar ist.

Das PflegeZG sowie die Regelungen zur Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bei Inanspruchnahme der Pflegezeit traten zum 1.7.2008 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt können Beschäftigte die Pflegezeit nach dem PflegeZG in Anspruch nehmen.

Pflegepersonen, die bereits vor dem 1.7.2008 ihre Pflegetätigkeit aufgenommen haben und darüber hinaus auch weiter pflegen, können versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung werden, wenn am 1.7.2008 die Voraussetzungen nach dem PflegeZG erfüllt werden. Davor liegende Zeiten der Pflege bleiben außer Betracht.

Versicherungspflichtiger Personenkreis

Zum versicherungspflichtigen Personenkreis gehören Personen, die eine Pflegezeit nach dem Pflegegesetz in Anspruch nehmen und eine pflegebedürftige Person pflegen. Nicht von der Versicherungspflicht erfasst sind Personen, die sich unabhängig von dem PflegeZG bzw. auf der Grundlage einer sonstigen Regelung (etwa aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung) vorübergehend von der Arbeitsleistung befreien lassen. Die Versicherungspflicht gilt auch nicht für Beschäftigte, die ihre Beschäftigung von vornherein auf Dauer aufgeben oder für einen längeren Zeitraum als sechs Monate unterbrechen.

Voraussetzungen für das Versicherungspflichtverhältnis

Die zum o.g. Personenkreis gehörenden Pflegepersonen erfüllen während der Pflegezeit die Voraussetzungen für ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung wenn sie unmittelbar

- vor der Pflegezeit versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung waren oder



- eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach des SGB III unterbrochen hat.

Unmittelbarkeit im Sinne des § 26 Abs. 2b SGB III liegt immer dann vor, wenn der Zeitraum zwischen der Beschäftigung und der Pflegezeit nicht mehr als einen Monat beträgt.

Ausschluss der Versicherungspflicht

Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung aufgrund des PflegeZG tritt nicht ein, wenn die Pflegeperson nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung ist, z.B. bei teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung und weiterer Ausübung der Beschäftigung in mehr als geringfügigem Umfang, oder einen Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hat.

Umfang der Pfl egetätigkeit

Für die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Arbeitnehmer im Rahmen der Inanspruchnahme der Pflegezeit vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt wird.

Die Versicherungspflicht von Pflegepersonen erfordert keinen täglichen oder wöchentlichen Mindestumfang an Pfl egetätigkeiten.

Beginn und Ende des Versicherungspflichtverhältnisses

Der Beginn und das Ende der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung sind an den Tatbestand der Inanspruchnahme der Pflegezeit zeitlich geknüpft. Eine Verlängerung der Pflegezeit bis zur Höchstdauer von sechs Monaten bzw. eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit wirken sich unmittelbar auf die Versicherungspflicht aus. Unterbrechungen der Pfl egetätigkeit – unabhängig davon, ob sie in der Person des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson begründet sind – sind bis zu 4 Wochen für das Fortbestehen der Versicherungspflicht unschädlich.

Mehrere Pflegepersonen

Sofern sich ein arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch für mehrere Pflegepersonen für die Pflege eines Pflegebedürftigen ergibt, kann die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für mehrere Pflegepersonen – bezogen auf einen Pflegebedürftigen – begründet werden. Daraus folgt eine mehrfache Beitragspflicht durch die Versicherung des Pflegebedürftigen.

Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Beschäftigte, die von der Arbeitsleistung freigestellt werden, können zur sozialen Absicherung auf Antrag einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Dies gilt auch, wenn aufgrund der teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € monatlich nicht übersteigt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Kranken- bzw. Pflegekasse.

Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Pflegepersonen, die nach Ablauf der Pflegezeit das Beschäftigungsverhältnis nicht wieder aufnehmen, haben die Möglichkeit, die Arbeitslosenversicherung gegen eine entsprechende Beitragszahlung auf Antrag fortzusetzen. Das Recht zur Antragspflichtversicherung wird – abweichend von der Versicherungspflicht während der Inanspruchnahme einer bis zu sechs Monaten andauernden Pflegezeit – nur Pflegepersonen eingeräumt, die ihre Pfl egetätigkeit mindestens 14 Stunden wöchentlich ausüben. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Weitere Informationen zur Antragspflichtversicherung können Sie dem Hinweisblatt der Bundesagentur für Arbeit „Hinweise zum Versicherungspflichtver-



hältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“ entnehmen. Es ist im Internet unter Startseite > Bürgerinnen & Bürger > Arbeit und Beruf > Pflichtversicherung abgestellt.

Höhe der Beiträge

Als beitragspflichtige Einnahme gilt bei Pflegepersonen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße. Wird die Pflege Tätigkeit in den neuen Bundesländern ausgeübt, ist die dort geltende Bezugsgröße maßgebend.

Ausgehend von der geltenden Bezugsgröße in Höhe von 2.625 Euro (West) bzw. 2.240 Euro (Ost) beträgt im Kalenderjahr 2012 die beitragspflichtige Einnahme 262,50 Euro (West) bzw. 224,00 Euro (Ost) monatlich.

Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung beträgt im Kalenderjahr 2012 3,0 v. H. Daraus errechnet sich für das Jahr 2012 ein monatlicher Beitrag in Höhe von 7,88 Euro (West) bzw. 6,72 Euro (Ost).

Die Beiträge werden getragen von

- der Pflegekasse, wenn der Pflegebedürftige in der sozialen Pflegeversicherung versichert ist,
- dem privaten Versicherungsunternehmen, wenn der Pflegebedürftige in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versichert ist,
- der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder vom Dienstherrn und der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen anteilig, wenn der Pflegebedürftige wegen Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge und Leistungen einer Pflegekasse oder eines privaten Versicherungsunternehmens erhält.

Eintritt der Arbeitslosigkeit

Im Falle der Arbeitslosigkeit wird die Pflegezeit als versicherungspflichtige Zeit beim Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III berücksichtigt.

Tritt nach einer versicherungspflichtigen Pflegezeit Arbeitslosigkeit ein, richtet sich die Höhe des Arbeitslosengeldes nach einem fiktiven Arbeitsentgelt, wenn der Betroffene in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Arbeitslosigkeit nicht mindestens 150 Tage Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt hat. Die Höhe dieses fiktiven Arbeitsentgelts ist u.a. von der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit für den Arbeitslosen richten, und der für die Ausübung dieser Beschäftigung erforderlichen Qualifikation abhängig.

Zeiten, in denen die Arbeitszeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder das Arbeitsentgelt aufgrund der Pflegezeit reduziert war, bleiben bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im „Merkblatt 1 für Arbeitslose“ der Bundesagentur für Arbeit oder von Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit. Das Merkblatt ist auch im Internet unter Startseite > Bürgerinnen & Bürger > Arbeitslosigkeit > Arbeitslosengeld abgestellt.

Bitte beachten Sie:

Dieses Hinweisblatt ist eine Informationsbroschüre. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Sofern Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit.



Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

§ 26 Sonstige Versicherungspflichtige

(1) bis (2a)

(2b) Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie eine Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen und eine pflegebedürftige Person pflegen, wenn sie unmittelbar vor der Pflegezeit versicherungspflichtig waren oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat.

(3) Nach Abs. 1 Nr. 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach § 25 Abs. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 1 Nr. 4 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist. Versicherungspflichtig wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach Absatz 2 Nr. 1 ist nicht, wer nach Absatz 2a versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2 Nr. 2 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 2 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Nach Absatz 2a und 2b ist nicht versicherungspflichtig, wer nach anderen Vorschriften dieses Buches versicherungspflichtig ist oder während der Zeit der Erziehung oder Pflege Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach diesem Buch hat; Satz 3 bleibt unberührt. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 2a mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 2b zusammen, geht die Versicherungspflicht nach Absatz 2a vor.

(4) (aufgehoben)

§ 28a Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

(1) Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die

1. als Pflegeperson einen der Pflegestufen I bis III im Sinne des Elften Buches zugeordneten Angehörigen, der Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch oder Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch oder gleichartige Leistungen nach anderen Vorschriften bezieht, wenigstens 14 Std. wöchentlich pflegen,

2. bis 3

Gelegentliche Abweichungen der in Nummer 1 bis 3 genannten wöchentlichen Mindeststundenzahl bleiben unberücksichtigt, wenn sie von geringer Dauer sind.

(2) Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die antragstellende Person

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung mindestens 12 in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat,
2. eine Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung bezogen hat,
3. eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung, die ein Versicherungspflichtverhältnis nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach diesem Buch unterbrochen hat, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt hat

und weder versicherungspflichtig (§§ 25, 26) noch versicherungsfrei (§§ 27, 28) ist; eine geringfügige Beschäftigung (§ 27 Abs. 2) schließt die Versicherungspflicht nicht aus. Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person bereits versicherungspflichtig nach Absatz 1 Nummer 2 war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

(3) Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung, die zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden. Nach einer Pflegezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Pflegezeitgesetzes muss der Antrag abweichend von Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Pflegezeit gestellt werden. Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt mit dem Tag an dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind; im Falle einer vorangegangenen Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Pflegezeitgesetz jedoch frühestens mit dem Ende dieser Pflegezeit.

(4) bis (5)

§ 345 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherungspflichtiger

Als beitragspflichtige Einnahme gilt bei Personen

1. bis 7.

8. die als Pflegenden während einer Pflegezeit versicherungspflichtig sind (§ 26 Abs. 2b), ein Arbeitsentgelt in Höhe von 10 Prozent der monatlichen Bezugsgröße; dabei ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet maßgebend, wenn der Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet liegt.